

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 3. Januar 2020

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 25. März 2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (FeuerwEntschV) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

| Inhaltsübersicht | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Öffentliche Bekanntmachungen | 1 |
| § 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates..... | 2 |
| § 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister der Verbandsgemeinde..... | 3 |
| § 4 Beigeordnete | 3 |
| § 5 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates, Ausschüsse und der Beiräte | 3 |
| § 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten | 4 |
| § 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen..... | 4 |
| § 8 In-Kraft-Treten | 7 |

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer (Wochen-)Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat

entscheidet durch Beschluss, in welcher (Tages-)Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Die Standorte dieser Bekanntmachungskästen ergeben sich aus den Hauptsatzungen der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse.
Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Werkausschuss
 - SchulträgerausschussDer Verbandsgemeinderat kann beschließen, weitere Ausschüsse zu bilden.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt das Nähere über die Bezeichnung und die Aufgaben der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahlen.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats gewählt:
 - Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderats sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
 - Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.
 - Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen
- (5) Unabhängig von der Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung auf einzelne Ausschüsse durch Beschluss des Verbandsgemeinderats werden gemäß § 32 Abs. 2 Nummern 11 bis 13 und Abs. 3 GemO dem Hauptausschuss folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 35.000 €,
 2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 35.000 €.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister der Verbandsgemeinde

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 35.000 € im Einzelfall,
 2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung der Haushaltssatzungen bzw. Nachtragshaushaltssatzungen,
 3. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde,
 4. Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 5. Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 €,
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 7. Aufgaben als oberste Dienstbehörde gemäß § 89 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).
- (2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Geschäftsbereiche werden nicht gebildet.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Beiräte

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird für Ratsmitglieder gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 30,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der im betreffenden Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen nicht teilgenommen hat. Ausschussmitglieder, die kein gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (3) Zur Abgeltung der Auslagen durch die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird als Sitzungsgeld zusätzlich eine Jahrespauschale von 160,00 € gewährt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöhen sich der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Abs. 2 sowie die Jahrespauschale nach Abs. 3 um 50 v. H. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wird den Fraktionsvorsitzenden auch gewährt, wenn sie an Besprechungen mit dem Bürgermeister, an Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen sowie an Ausschusssitzungen, zu denen sie nachrichtlich eingeladen wurden, teilnehmen. Das erhöhte Sitzungsgeld wird auch an den Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden gezahlt, wenn der Stellvertreter im Verhinderungsfall des Fraktionsvorsitzenden einen Termin nach Satz 2 wahrnimmt.

- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates und der Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 6 bis 8 entsprechend
- (6) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (7) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 40,00 € je Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens den aufgrund des Satzes 2 vom Verbandsgemeinderat bestimmten Betrag.
- (8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt einmal eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gewährt; es gilt der höhere Betrag.

§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO um ein Drittel erhöht wird. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht gewählte Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 7 GemO das Sitzungsgeld und den monatlichen Grundbetrag nach § 5 Abs. 2 sowie die Jahrespauschale nach § 5 Abs. 3. Sofern Beigeordnete den Bürgermeister innerhalb eines Monats vertreten haben, entfällt der in § 5 Abs. 2 festgesetzte monatliche Grundbetrag. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn eine Sitzung in eine Zeit fällt, in der eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 gewährt wird. Die Regelungen des § 5 Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (3) Für Dienstreisen, die ehrenamtliche Beigeordnete im Fall der Vertretung des Bürgermeisters durchführen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt.
- (4) Sofern nach rechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohn- und Kirchensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und der Sozialversicherungsbeiträge nach pauschalierten Sätzen möglich ist, werden die pauschalen Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge von der Verbandsgemeinde getragen. Diese Zahlungen werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) sowie den Absätzen 2 bis 7.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

- der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter.
- die ehrenamtlichen Wehrführer sowie ihre ständigen Vertreter,
- die Gerätewarte,
- die Atemschutzgerätewarte und der Leiter Atemschutz,
- die Gefahrstoffgerätewarte,
- die Feuerwehrangehörigen für die Lagerverwaltung (Gerätewart Kleiderkammer und zentrale Beschaffungsgegenstände),
- der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel einschließlich deren Vertretern (Leiter FEZ und Funkwart),
- der Verbandsgemeindejugendfeuerwart,
- die Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr (Bambiniwart),
- der Leiter für Brandschutzerziehung und sein ständiger Vertreter und
- die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung.

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen bemessen sich nach den Absätzen 3 bis 7.

(3) Der ehrenamtliche Wehrleiter erhält den Höchstsatz von 442,69 € nach § 10 Abs. 1 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von 7,23 €.

Für bis zu zwei ständige Vertreter des Wehrleiters wird eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 v. H. der Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter gewährt.

(4) Für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrführer gelten die folgenden Sätze:

| <u>Zahl der Feuerwehrangehörigen im Löschzug</u> | | <u>Monatsbetrag</u> |
|--|-----------|---|
| bis zu | 30 | 86,70 € |
| von | 31 bis 44 | 112,20 € |
| ab | 45 | 136,31 € (Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV) |

Die Zahl der Feuerwehrangehörigen je Löschzug wird dabei ohne die Mitglieder von Alters- und Ehrenabteilungen, Jugendfeuerwehr und Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr ermittelt.

Die ständigen Vertreter der Wehrführer erhalten die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung. Verfügt ein Löschzug über mehrere ständige Vertreter des Wehrführers, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters entsprechend auf diese aufgeteilt.

(5) Die ehrenamtlichen Gerätewarte (für Fahrzeuge, Anhänger und Geräte - ohne Atemschutzgeräte -) erhalten monatlich

je Feuerwehrfahrzeug des jeweiligen Löschzugs (einschließlich Anhänger) 18,00 €.

Der Löschzug Altenkirchen unterhält zwei ehrenamtliche Gerätewarte, die übrigen Löschzüge jeweils einen ehrenamtlichen Gerätewart. Verfügt ein Löschzug über mehr als die vorgenannte Anzahl, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend auf jeden Gerätewart aufgeteilt. Die Aufwandsentschädigung für jeden Gerätewart darf den Höchstsatz des in § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV genannten Betrages nicht übersteigen.

Der Gefahrstoffgerätewart der Verbandsgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

Für die in den örtlichen Feuerwehreinheiten bestellten Gefahrstoffgerätewarte der Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

- Teileinheit Pleckhausen: 45,00 €

- Teileinheit Berod: 75,00 €
- Teileinheit Horhausen 100,00 €

Für die Verbandsgemeinde und jede Teileinheit des Gefahrstoffzuges soll ein Gefahrstoffgerätewart bestellt werden. Werden diese Aufgaben von mehreren Feuerwehrangehörigen wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung entsprechend auf diese aufgeteilt. Die Aufwandsentschädigung für jeden Gefahrstoffgerätewart darf den Höchstsatz des in § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV genannten Betrages nicht übersteigen.

Für die gesamte Verbandsgemeinde wird ein Leiter Atemschutz bestellt. Dieser erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 34,06 € (= 20 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Absatz 4 FeuerwEntschV).

Je Löschzug soll ein ehrenamtlicher Atemschutzgerätewart bestellt werden. Dieser erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,15 €. Können eine oder mehrere Atemschutzgerätewartfunktionen nicht besetzt werden, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung unter Beachtung der Höchstbeträge nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV entsprechend auf die vorhandenen Atemschutzgerätewarte aufgeteilt.

Der Feuerwehrangehörige für die Lagerverwaltung (Gerätewart Kleiderkammer und zentrale Beschaffungsgegenstände) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €. Werden die Aufgaben von mehreren Feuerwehrangehörigen wahrgenommen, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf diese aufgeteilt.

- (6) Der Verbandsgemeindejugendfeuerwart ist sowohl für die Jugendfeuerwehr wie auch für die Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr zuständig. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 34,27 € nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV.

Die Leiter für Brandschutzerziehung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 34,27 €. Für die gesamte Verbandsgemeinde können bis zu zwei Leiter für Brandschutzerziehung bestellt werden.

Die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Leiter einer Vorbereitungsgruppe auf die Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 34,27 € nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV. Je Löschzug mit Jugendfeuerwehr bzw. Vorbereitungsgruppe auf die Jugendfeuerwehr können zwei Jugendfeuerwehrwarte bzw. Leiter bestellt werden.

- (7) Die Verbandsgemeinde bestellt bis zu vier Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel. Zwei der Bestellten sind für die beiden Feuerwehreinsatzzentralen (FEZ) der Verbandsgemeinde (Altenkirchen und Flammersfeld) zuständig und übernehmen die Aufgaben des Leiters FEZ und dessen ständige Vertretung. Die beiden weiteren Bestellten sind für die Wartung, Reparatur und den Austausch von Funkgeräten und Funkmeldeempfängern zuständig. Jede der vier Personen erhält den Mindestsatz von 68,19 € nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV.

Der für die für die Alarm- und Einsatzplanung bestellte Feuerwehrangehörige erhält gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Werden diese Aufgaben von mehr als zwei Feuerwehrangehörigen wahrgenommen, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf diese aufgeteilt.

- (8) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 FeuerwEntschV genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (9) Maßgeblicher Stichtag für die Bemessung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 4 und 5 ist der 1.10. eines jeden Jahres. Die Anpassung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum nächsten 1.1. eines jeden Jahres.

- (10) Sofern nach rechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohn- und Kirchensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und der Sozialversicherungsbeiträge für geringfügig Beschäftigte nach pauschalierten Sätzen möglich ist, werden die pauschalen Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge von der Verbandsgemeinde getragen. Diese Zahlungen werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (11) Gemäß § 13 FeuerwEntschV verändern sich die Aufwandsentschädigungen jeweils um den gleichen vom-Hundert-Satz wie die in §§ 10 bis 12 der FeuerwEntschV aufgeführten Beträge. Diese Angleichung gilt für sämtliche in den Absätzen 3 bis 7 festgesetzten Entschädigungspauschalen.
- (12) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet wird. Daneben kann auch für nicht kostenersatzpflichtige Einsätze eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld gewährt auch bei nicht kostenersatzpflichtigen Einsätzen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die eingesetzten Feuerwehrangehörigen erhalten sowohl für kostenersatzpflichtige als auch für nicht kostenersatzpflichtige Einsätze je Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 €. Für die erste angefangene Stunde wird dieser Betrag unabhängig von der Einsatzdauer gewährt. Ab der zweiten angefangenen Stunde werden je angefangene 15 Minuten 1,50 € gewährt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.4.2017, sowie die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 25.3.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.6.2015, außer Kraft.

Altenkirchen, 3. Januar 2020
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 3. Januar 2020
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister